

# ARBEITSVERTRAG

## Für landwirtschaftliche Arbeitnehmende im Kanton St. Gallen

---

### Vertragsparteien

#### Arbeitgeber/in

Name

Vorname

Adresse

PLZ und Ort

Telefon

#### Arbeitnehmer/in

Name

Vorname

Adresse

PLZ und Ort

Geburtsdatum

AHV-Nummer

Telefon

---

### Aufgabengebiet

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer übernimmt im Betrieb der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers die Stelle als

Bezeichnung:

---

### Beginn und Dauer

#### unbefristeter Arbeitsvertrag

Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer eingegangen

Beginn:

#### befristeter Arbeitsvertrag

Das Arbeitsverhältnis wird auf eine bestimmte Dauer eingegangen.

Beginn:

Ende:

---

### Probezeit

Die Probezeit beträgt für befristete und unbefristete Arbeitsverhältnisse einen Monat. Sie kann nach schriftlicher Abrede auf höchstens drei Monate verlängert werden. Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden.

---

### Kündigung

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten und im dritten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und ab dem vierten Dienstjahr mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

---

### Entlöhnung

Die unten aufgeführten Sozialabzüge erfolgen auch auf dem Naturallohn und der Ferienentschädigung.

Stundenlohn in Franken

Fr.

+ Naturallohn

Fr.

+ Ferienentschädigung\*

Fr.

\*Der Zuschlag bei 4 Wochen Ferien beträgt 8.3333% und bei 5 Wochen Ferien 10.6383% auf Stunden- und Naturallohn. Gemäss Normalarbeitsvertrag Landwirtschaft (NAV) Art. 11 beträgt der Ferienanspruch fünf Wochen bis zu dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird und fünf Wochen ab dem Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. In den übrigen Fällen beträgt der Ferienanspruch vier Wochen.

Vom AHV-pflichtigen Bruttolohn werden folgende Abzüge gemacht:

AHV, IV, EO, ALV	gemäss den gesetzlichen Bestimmungen
Berufliche Vorsorge	Die Beitragsprämie für die Pensionskasse ist abhängig von Lohnhöhe, Geschlecht und Alter. Die genaue Prämie muss anhand der Prämientabelle der jeweiligen Pensionskasse berechnet werden.
Nichtberufsunfall	gemäss den aktuellen Sätzen der gewählten UVG-Versicherungen
Krankentaggeld	gemäss den aktuellen Sätzen der gewählten KTG-Versicherungen
Kost und Logis	gemäss der Lohnrichtlinie des SBV für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft

Der Nettolohn samt allfälligen Zuschlägen für Überstunden ist spätestens am Ende jeden Monats auszu zahlen und mit einer schriftlichen Abrechnung zu belegen. Die monatliche Arbeitszeitabrechnung und die Lohnabrechnung sind von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu unterzeichnen.

---

### **Kantonaler Normalarbeitsvertrag**

Das vorliegende Arbeitsverhältnis wird durch die Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages geregelt. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei der Anstellung ein Exemplar des kantonalen Normalarbeitsvertrages für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Datum vom 1. Januar 2021 auszuhändigen. ([www.bauern-sg.ch/ Fachinformationen/Arbeitsrecht](http://www.bauern-sg.ch/Fachinformationen/Arbeitsrecht)).

---

### **Lohnfortzahlungspflicht bei Arbeitsverhinderung**

Die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers infolge Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Militär, Mutterschaft und Niederkunft etc. richtet sich nach den Bestimmungen des NAV.

---

### **Spezielle Abmachungen**

Bei der Vereinbarung besonderer Regelungen sind die zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie das dispositives Recht des Normalarbeitsvertrages zu beachten.

.....  
.....

---

### **Unterschriften**

Der Arbeitnehmer erklärt durch seine Unterschrift, den Vertrag und die aufgeführten Dokumente erhalten und gelesen zu haben sowie mit deren Inhalt einverstanden zu sein. Dieser Vertrag ist im Doppel ausgestellt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Ort, Datum

Arbeitgeber/in

Arbeitnehmer/in

.....

.....

Beilage:

Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton St. Gallen